

5677/AB XX.GP

Die unter Zl 6004/J - NR/ 1999 am 25. März 1999 gestellte Anfrage der Abgeordneten Dipl - Ing Dr Keppelmüller, Brix und Genossen betreffend Bericht des Rechnungshofes über die durchschnittlichen Einkommen 1996/1997 und die daraus resultierenden Kosten beehre ich mich. wie folgt zu beantworten:

Einleitung:

Gemäß Art 1 § 8 Abs 4 des Bezügebegrenzungsgesetzes. BGBl 164/1997, hat der Rechnungshof jedes zweite Jahr dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen über die durchschnittlichen Einkommen einschließlich der Sozial - und Sachleistungen der gesamten Bevölkerung - nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen getrennt - zu berichten; solange die hierfür erforderlichen statistischen Daten nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Bericht aufgrund von Gutachten von Sachverständigen zu erstatten.

Aus Art 1 § 11 Abs 8 des Bezügebegrenzungsgesetzes ergibt sich, daß dieser Bericht erstmals im Jahre 1998, beinhaltend die Jahre 1996 und 1997, zu erstatten ist; dementsprechend hat der Rechnungshof seinen ersten Bericht gemäß Art 1 § 8 Abs 4 des Bezügebegrenzungsgesetzes im Dezember 1998 den genannten Körperschaften übermittelt.

Da die - wie der Rechnungshof in diesem Bericht ausführlich dargelegt hat - hierfür erforderlichen Daten nicht in der vom Bezügebegrenzungs-gesetz erwarteten Gliederungs-tiefe bzw nicht entsprechend diesen Gliederungselementen zur Verfügung standen, mußte der Rechnungshof auf der Grundlage eines entsprechenden Ausschreibungsverfahrens einen Sachverständigen - wie dies auch das Bezügebegrenzungs-gesetz zwingend vorsieht - mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens beauftragen.

Wie der Rechnungshof in seinem genannten Bericht (Seite 2) selbst hervorgehoben hat, enthält dieser ausschließlich Daten über die durchschnittlichen Einkommen unselbstständig Erwerbstätiger. Hingegen mußte aus den des weiteren in seinem Bericht dargelegten Gründen im Jahre 1998 eine Darstellung der durchschnittlichen Einkommen selbstständig Erwerbstätiger unterbleiben.

Zu den einzelnen Fragen:

zu 1:

Die Beauftragung des Sachverständigen verursachte Kosten von 1 790 000 S (einschließlich Umsatzsteuer).

zu 2:

Aus der Textierung des Art 1 § 8 Abs 4 des Bezügebegrenzungs-gesetzes ergibt sich, daß der Bericht über die durchschnittlichen Einkommen primär anhand der erforderlichen statistischen Daten zu erstellen ist. Das diese - wie einleitend ausgeführt - im Jahre 1998 für die Jahre 1996 und 1997 nicht zur Verfügung standen, war daher der Rechnungshof gesetzlich verpflichtet, einen Sachverständigen beizuziehen. Der Rechnungshof ist jedoch selbstverständlich daran interessiert, die künftig vorzulegenden Berichte aufgrund der statistischen Daten zu erstellen.

Aus diesem Grund ist er - in Fortführung seiner im Jahre 1997 zur bestmöglichen Erfüllung des in Rede stehenden Gesetzesauftrages aufgenommenen intensiven Kontakte - im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für die Erstellung des nächsten, die durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1998 und 1999 beinhaltenden Berichtes vor kurzem neuerlich an das Österreichische Statistische Zentralamt herangetreten, und zwar zur Abklä-

rung der Fragen, ob im Jahre 2000 hierfür die erforderlichen statistischen Daten zur Verfügung stehen werden und ob sich diese auch auf die Einkommen der selbstständig Erwerbstätigen beziehen.

Auf dieser Grundlage ist der Rechnungshof weiterhin bemüht. Im Zusammenwirken mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt alle Anstrengungen zur umfassenden Darstellung der durchschnittlichen Einkommen einschließlich der Sozial- und Sachleistungen der gesamten Bevölkerung zu unternehmen.